

**bisherige Satzung****zu beschließende Satzung**

<p><b>§ 2 Beitragssatz</b></p> <p>(1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für den jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal (§ 6 Ziff. 3 Abwasser-satzung) des Grundstücks (§ 6 Ziff. 1 Abwassersatzung) 1.421,39 Euro.</p> <p><b>§ 5 Schmutzwassergebühren</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,99 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(4) Für die Veranlagung des in Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers [Absatz 3 c)] ist eine Wassermenge von 0,8 m<sup>3</sup> je Quadratmeter einleitender Fläche (§ 7 Absatz 2) zugrunde zu legen, sofern die eingeleitete Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr festgestellt ist. Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 3 d)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagern.</p> <p>(6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrich-</p>	<p><b>§ 2 Beitragssatz</b></p> <p>(1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für den jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal (§ 6 Ziff. 3 Abwasser-satzung) des Grundstücks (§ 6 Ziff. 1 Abwassersatzung) <b>3.000,00 EUR</b>.</p> <p><b>§ 5 Schmutzwassergebühren</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt <b>1,93 Euro</b> je Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(3) <i>neu eingefügt:</i></p> <p><b>c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, wenn dem entnommenen Frischwasser durch Produktionsvorgänge oder in anderer Weise Wasser zugeführt und somit eine größere Schmutzwassermenge als nach dem Frischwassermaßstab in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,</b></p> <p>(4) <b>Für die Veranlagung der Schmutzwassermenge nach Abs. 3 c) ist die nach dem Frischwassermaßstab ermittelte Wassermenge zuzüglich der nach Abs. 7 zu schätzenden weiteren Schmutzwassermenge maßgeblich. Es ist in diesen Fällen auf die Installation von Schmutzwassermesseinrichtungen hinzuwirken.</b> Für die Veranlagung des in Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers [Absatz 3 d)] ist eine Wassermenge von 0,8 m<sup>3</sup> je Quadratmeter einleitender Fläche (§ 7 Absatz 2) zugrunde zu legen, sofern die eingeleitete Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr festgestellt ist. Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 3 e)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagern.</p> <p>(6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrich-</p>
--	--

<p>tungen installiert, hat sie/er fest installierte Wasserzähler auf ihre/seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen zu lassen. <b>Schmutzwassermesseinrichtungen und Wasserzähler</b> müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.</p>	<p>tungen installiert, hat sie/er fest installierte Wasserzähler auf ihre/seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen zu lassen. <b>Zusätzliche Wasserzähler können auf Antrag durch die/den Gebührenpflichtigen durch die Stadt Neumünster anerkannt werden.</b> Wasserzähler müssen den Bestimmungen des <b>Mess- und Eichgesetzes</b> entsprechen.</p>
<p><b>§ 7 Niederschlagswassergebühren</b></p>	<p><b>§ 7 Niederschlagswassergebühren</b></p>
<p>(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,36 Euro je Quadratmeter einleitender Fläche pro Jahr.</p>	<p>(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt <b>0,34 Euro</b> je Quadratmeter einleitender Fläche pro Jahr.</p>
<p><b>§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p>	<p><b>§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p>
<p>(2) Bei Änderungen der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgeleitet wird, <b>werden die Gebühren mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt.</b></p>	<p>(2) Bei Änderungen der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgeleitet wird, <b>ändert sich die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Diese Änderung wird im Rahmen des nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu ergehenden Festsetzungsbescheides berücksichtigt.</b></p>
<p><b>§ 10 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren</b></p>	<p><b>§ 10 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren</b></p>
<p>(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist für die aus Wasserversorgungsanlagen entnommene bzw. zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge [§ 5 Absatz 3 b)] der Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden Ablesungen der Frischwasserverbräuche (Ablesezeitraum). Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Ablesezeitraums festgesetzt.</p>	<p>(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist für die aus Wasserversorgungsanlagen entnommene bzw. zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge [§ 5 Absatz 3 b) <b>+c)] und im Falle des § 5 Abs. 3 c) für die zusätzlich zu schätzende Schmutzwassermenge</b> der Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden Ablesungen der Frischwasserverbräuche (Ablesezeitraum). Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Ablesezeitraums festgesetzt.</p>

<p>(2) In den übrigen Fällen erfolgt die Veranlagung der Schmutzwassergebühren mindestens einmal jährlich nach jeweiliger Ablesung der Messeinrichtungen [§ 5 Absatz 3 a) und Absatz 4] bzw. nach Schätzung gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 oder nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1.</p>	<p>(2) In den übrigen Fällen erfolgt die Veranlagung der Schmutzwassergebühren mindestens einmal jährlich nach jeweiliger Ablesung der Messeinrichtungen [§ 5 Absatz 3 a) und Absatz 4 <b>Satz 3 und 4</b>] bzw. nach Schätzung gemäß § 5 Absatz 4 <b>Satz 4</b> und Absatz 7 oder nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 <b>Satz 3</b> Halbsatz 1.</p>
<p><b>§ 11 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühren</b></p>	<p><b>§ 11 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühren</b></p>
<p>(1) Die Gebührenpflichtigen werden jährlich zu den von ihnen zu entrichtenden Niederschlagswassergebühren durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid herangezogen.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflichtigen werden <b>nach Ablauf eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum)</b> zu den von ihnen zu entrichtenden Niederschlagswassergebühren durch einen schriftlichen <b>Festsetzungsbescheid</b> herangezogen. <b>Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden die Gebühren anteilig für den Rest des Kalenderjahres nach dessen Ablauf festgesetzt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, können die anteiligen Gebühren ab diesem Zeitpunkt auch vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.</b></p>
<p>(2) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr veranlagt und nach Möglichkeit zugleich mit der Grundsteuer erhoben. Sie sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge bis zu 10,00 Euro sind am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 20,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. des Jahres fällig.</p>	<p>(2) <b>Auf die Niederschlagswassergebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Vorauszahlungen bis zu einem Jahresbetrag von 10,00 Euro sind am 15.08. des Jahres und Vorauszahlungen bis zu einem Jahresbetrag von 20,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. des Jahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres gefordert werden.</b></p>

<p>(3) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres hat die/der neue Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. <b>Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die/der bisherige Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner verpflichtet. Der zuviel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihr/ihm erstattet.</b></p>	<p><b>Werden Vorauszahlungen nicht für ein gesamtes Kalenderjahr gefordert, werden sie anteilig zu den nach den Sätzen 3-4 maßgeblichen Daten fällig, welche zeitlich nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides liegen. Liegt kein nach den Sätzen 3-4 maßgebliches Datum nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides, wird die Vorauszahlung in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</b></p> <p>(3) Bei einem <b>Wechsel der/des Gebührenpflichtigen</b> im Laufe des Kalenderjahres hat <b>die/der neue Gebührenpflichtige</b> die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu <b>tragen</b>, der auf den Wechsel folgt.</p> <p>(4) <b>Niederschlagswassergebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.</b></p> <p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) <b>Die Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</b></p> <p>(2) <b>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 02.03.2020 außer Kraft.</b></p>
--	---